

Dinstag den 21. April 1874.

(181—2)

Nr. 1753.

## Rundmachung.

Am 30. April 1874, vormittags um 10 Uhr, findet die

### hiebenunddreißigste Verlosung der krainischen Grundentlastungs-Obligationen

im hiesigen Burggebäude im 1. Stock statt.

Laibach, am 13. April 1874.

Vom krainischen Landesauschusse.

(182—1)

Nr. 511.

## Concursfundmachung. \*)

Bei der k. k. Finanzdirection in Laibach ist eine Finanzrathsstelle in der VII., eine Finanzsecretärstelle und eine Finanz-Obercommissärstelle in der VIII. und eventuell eine Finanzcommissärstelle in der IX. und eine Finanz-Concipistenstelle in der X. Rangklasse mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Dienstposten haben ihre Gesuche unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften und Sprachkenntnisse

binnen vierzehn Tagen

im Dienstwege beim Präsidium der Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Laibach, am 13. April 1874.

Präsidium der k. k. Finanzdirection.

\*) Wegen unrichtigen Abdrucks wiederholt.

(171—3)

Nr. 918.

## Grundbuchsführerstelle.

Zur Wiederbesetzung der bei dem k. k. Bezirksgerichte Bleiburg erledigten Grundbuchsführerstelle mit den systemmäßigen Bezügen der X. Rangklasse wird der Concurs

bis 16. Mai 1874

ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege unter Nachweisung der abgelegten Grundbuchsführerprüfung und der Kenntnis der slovenischen Sprache bei dem gefertigten Präsidium zu überreichen.

Klagenfurt, am 9. April 1874.

k. k. Landesgerichtspräsidium.

(185—1)

Nr. 166.

## Lehrerstellen.

Die an den neu activierten Volksschulen in Jagrac und Maichau erledigten Lehrerstellen, womit ein Jahresgehalt von je 400 fl. verbunden ist, werden hiemit zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre documentierten Gesuche

bis längstens 20. Mai 1874

bei dem gefertigten k. k. Bezirksschulrath überreichen.

k. k. Bezirksschulrath Rudolfswerth, am 18ten April 1874.

Der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzender:

Stel m. p.

(184—1)

Nr. 4637.

## Postrittgeld.

Das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post für Extraposten und Separatfahrten wurde vom 1. April bis Ende Juni 1874

im Küstenlande mit . . . 1 fl. 88 kr.,

in Krain mit . . . 1 " 81 "

Hievon wird das Publicum in Folge hohen Handelsministerialerlasses vom 27. März 1874, Z. 5828, in Kenntnis gesetzt.

Triest, am 11. April 1874.

k. k. Postdirection.

(175—3)

Nr. 4864.

## Rundmachung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Einvernehmen mit dem königl. ung. Handelsministerium beschlossen, durch die Postverwaltung eigene Couverts zur Versendung von Geldbriefen geringern Umfanges sowohl im internen Verkehre, als auch in der Richtung aus der österr. ung. Monarchie nach Deutschland amtlich auflegen zu lassen und in Verschleiß zu setzen.

Dieselben sind derart geformt, daß statt der bisher fünfmaligen Versiegelung eine Versiegelung mit zwei und beziehungsweise drei Siegeln genügt.

Diese Geldbriefcouverts sind auf der Adressseite mit der vorgedruckten Bezeichnung „postamtliches Geldbrief-Couvert“, ferner an der untern linken Ecke mit den Rubriken für die Geldspecification, und endlich an dem offenen Flügel mit Klebstoff zur Herstellung eines haltbaren Verschlusses versehen.

An das Publicum werden die Geldbriefcouverts einzeln um den Preis von 1 Neukreuzer pr. Stück ausgegeben.

Die in postamtlichen Geldbriefcouverts verwahrten, und (nach Angabe) verschlossen zur Aufgabe gebrachten Geldbriefe sind an den beiden Stellen, wo die Couvertflügel zusammenlaufen, mit zwei gleichen Siegeln zu verschließen.

Bei offen aufgegebenen Privatsendungen bis zum Gewichte von 15 Loth und im Werthe von mehr als 100 fl., wird an beiden Ecken der Couvertflügel das postamtliche Controlsigel und zwischen denselben das Privatsiegel angebracht. Es ist jedermann freigestellt, sich dieser postamtlichen Couverts, oder wie bisher eigene Geldbriefcouverts zu verwenden, nur müssen die letzteren den Postvorschriften entsprechen und die bisher mit fünf gleichen Siegeln gesiegelt sein.

Hievon wird das Publicum zufolge hohen Handelsministerialerlasses vom 28. März l. J., Z. 876, mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß die Aufgabe der postamtlichen Geldbriefcouverts im diesseitigen Postverwaltungsgebiete im Laufe des Monats April d. J. erfolgen wird.

Triest, am 6. April 1874.

k. k. Postdirection.

(186—1)

Nr. 663.

## Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**1800 Megen Weizen,**  
**1800 " Korn und**  
**800 " Aukurng**

mittels Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Aukurng 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cementierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter vonseite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

**bis 20. Mai 1874,**

12 Uhr mittags, bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescours oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis Mitte Juni 1874**, die zweite Hälfte **bis Ende Juni 1874** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidesäcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Gellagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Gellagter untersteht.

**Von der k. k. Bergdirection Idria,**  
am 19. April 1874.